

**Gemeinsames Hygienekonzept für die Schulbetreuung Rhein-Neckar und Postillion e.V. (Horte) ab dem 19.04.2021 - (Verbindliches Schreiben des Kultusministeriums zum Schulbetrieb ab dem 19. April 2021 u. VO Landesregierung v. 27.03.2021 in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung)**

Dieses Konzept leitet sich aus den Hygienebestimmungen für die Schulen in Baden-Württemberg und der Verordnung der Landesregierung ab und kann jederzeit entsprechend den Neureglungen des Landes-/Kultusministeriums angepasst werden. Zusätzlich können in den Einrichtungen spezifische Regelungen gelten. Wir möchten Sie hiermit über die wichtigsten Punkte informieren. Gleichzeitig dient diese Information unseren Mitarbeiter\_innen.

**Präambel**

Die Betreuung in den Einrichtungen findet aufgrund organisatorischer und räumlicher Rahmenbedingungen (z.B. eingruppige Einrichtungen) in alters- bzw. klassenstufengemischten Gruppen statt. D.h. die möglichst schulklasseninterne Gruppenzusammensetzung kann in den Einrichtungen nicht aufrechterhalten werden. Die Kinder werden in der Schulbetreuung oder im Hort bei mehrgruppigen Einrichtungen in konstanten Gruppen betreut (z.B. Klassenstufe 1+ 3 und 2+4), so dass es zwischen den Gruppen nicht zu einer Vermischung kommt.

Alle Gruppen werden nach Möglichkeit immer von den gleichen Beschäftigten betreut.

Im Waldhort Ketsch treffen Kinder mehrerer Schulen aufeinander. Die Kinder halten sich zu einem großen Teil im Freien auf und sind zudem oftmals auf dem gesamten Gelände verteilt. In der Hausaufgaben- und ggf. Essenszeit in den Bauwagen findet eine Trennung nach Schulen statt.

In der Zeit von Notgruppenbetreuung, Wechselunterricht und Ferienbetreuungen gelten die jeweils gültigen Vorschriften (ggf. auch gruppenübergreifende Zusammenlegungen).

**Personal**

Es besteht eine indirekte Testpflicht für das gesamte in den Einrichtungen tätige Personal. Ohne eine zweimalige Testung pro Woche darf die Einrichtung nicht betreten werden; bei drei Tagen und weniger reicht eine Testung pro Woche.

Mitarbeiter\_innen der Kernzeit, Flexiblen Nachmittagsbetreuung oder Hort an der Schule besuchen, müssen in- und außerhalb der Räumlichkeiten eine medizinische Maske tragen, außer während der Mahlzeiten. Im Freien darf unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,50m) die Maske abgenommen werden. Für Horte (Alte Schule Ketsch und Waldhort Ketsch) gilt die Maskenpflicht nur für das Personal außerhalb des direkten Kontaktes mit den Kindern.

Nach Aufenthalt in einem Risikogebiet, für das das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder das auf der Risikoliste des RKI aufgeführt ist, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen und die 14-tägige Quarantänezeit eingehalten werden. Die Einrichtung darf erst nach der Quarantänezeit wieder betreten werden oder sobald ein negativer Test auf Covid-19 vorliegt (frühestens 5 Tage nach Wiedereinreise ist eine Testung möglich) bzw. je nach aktuell gültiger Regelung. Die Quarantänezeit entspricht einer unbezahlten Freistellung.

### **Maskenpflicht und indirekte Testpflicht für Kinder**

Es besteht eine indirekte Testpflicht für alle die Einrichtung besuchenden Kinder. Ohne eine zweimalige Testung pro Woche darf die Einrichtung nicht betreten werden; bei drei Tagen und weniger reicht eine Testung pro Woche. Die Testungen sind über die Schule organisiert, d.h. ein zusätzlicher Nachweis für den Einrichtungsbesuch ist nicht erforderlich.

Ausnahmen:

**Besuch der Frühbetreuung** – die für die Schule notwendige Bescheinigung soll dem Frühdienstpersonal vorgezeigt (nicht abgegeben!) oder vorab per Mail an die Einrichtung geschickt werden.

**Besuch der Einrichtung nur am Mittag** (Kind besucht nicht den Präsenzunterricht der Schule) - ein Schnelltest muss zuhause selbständig durchgeführt werden. Der Einrichtung muss angezeigt werden, dass dieser durchgeführt wurde (vorab per Mail oder schriftliche Bestätigung, die dem Kind mitgegeben wird). Die Einrichtung darf nur betreten werden, wenn der Schnelltest negativ war.

Kinder, die die Kernzeit, Flexible Nachmittagsbetreuung oder einen Hort an der Schule besuchen, müssen in- und außerhalb der Räumlichkeiten eine medizinische Maske tragen, außer während der Mahlzeiten. Im Freien darf unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,50m) die Maske abgenommen werden. Gleiches gilt für das Personal.

Für Horte (Alte Schule Ketsch und Waldhort Ketsch) gilt die Maskenpflicht nur für das Personal außerhalb des direkten Kontaktes mit den Kindern. Einrichtungsspezifische Regelungen sind möglich und werden von der Einrichtung direkt mitgeteilt.

Sollten Hortkinder von der Schule in die Einrichtung geschuttelt werden kann ein Mundschutz verwendet werden.

### **Abholsituation**

Für die Einrichtungen in Schulen gelten für Eltern die Regeln der Schule. Bitte halten Sie sich nur in zwingenden Fällen in der Einrichtung auf, beachte Sie unbedingt die Abstandsregel zu anderen Erwachsenen. Eine medizinische Maske muss nach Landesverordnung seit dem 25.01.2021 beim Betreten von Eltern und externen Dritten der Einrichtung getragen werden. Darüber hinaus sind vor und auf dem Gelände der Einrichtungen die allgemein gültigen Abstandsregeln einzuhalten.

### **Gründliche Händehygiene**

z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang usw.) durch

- a) **Gründliches Händewaschen** für 20 – 30 Sekunden (siehe auch: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- b) oder wenn dies nicht möglich ist, sachgerechtes Desinfizieren. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- c) In den Waldhorten müssen die Kinder eigene Handtücher mitbringen, die täglich durch die Eltern ausgetauscht werden sollen.

### **Husten- und Niesetikette**

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

## **Prinzipiell**

Mit den Händen nicht das Gesicht, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen. **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.**

## **Lüften und Reinigen von Kontaktstellen**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. **Mehrmals täglich ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung** bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen (ca. alle 20 min). Darüber hinaus wird empfohlen, Bewegungs- und Singspiele nur im Außenbereich vorzunehmen.

Kontaktstellen, insbesondere Türgriffe, Lichtschalter, Treppengeländer sollen in den nichtschulischen Einrichtungen (dort wird dies über die Reinigung der Schulen abgedeckt) mindestens täglich, ggf. auch mehrmals mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel abgewischt werden. Da in den Waldeinrichtungen kein fließendes Wasser zur Verfügung steht, sollten diese Einrichtungen darauf achten, dass sie die während dem Betrieb notwendige Flächen regelmäßig desinfizieren.

## **Nutzung schulischer Räumlichkeiten**

wie z.B. von Toiletten, Turnhallen, Mensen, Fluren etc., sind die hierfür bestehenden Vorschriften der Hygiene-Regelung der jeweiligen Schule einzuhalten.

## **Aufsuchen der Sanitärräumlichkeiten in Wald-/Horten**

Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

## **Bei Krankheitszeichen**

Die Krankheitssymptome bei Kindern sind häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen. Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn) **müssen** die Kinder zu Hause bleiben.

Nach derzeitigem Stand dürfen nur Kinder betreut werden, die

- nicht oben genannte Symptome aufweisen
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen
- bzw. seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen.

Zeigen sich während der Betreuung Krankheitszeichen bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden und ein Arzt auszusuchen bzw. zu kontaktieren.

Ein Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen sowie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen stellen weiterhin kein Ausschlusskriterium da. Ist ein Geschwisterkind oder die Eltern erkrankt (**sofern nicht nachweislich mit Covid-19**), kann das betreuende Kind dennoch die Einrichtung besuchen.

## **Für Einrichtungen mit Mittagessen**

Wenn mehrere Gruppen in einer Einrichtung sind, sollen diese zeitversetzt essen. Nach der Mahlzeit einer Gruppe wird der Essbereich gründlich gelüftet und die Tische gereinigt bevor für die nächste Gruppe eingedeckt wird.

Den Gruppen ist es freigestellt, ob sie, unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Hygieneverordnung, die Kinder in die alltäglichen Aufgaben einbeziehen oder nicht. Dies ist u.a. abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Gleiches gilt für Koch- oder Imbissprojekte. Das bedeutet:

- Werden die Kinder in alltägliche Verrichtungen um das Essen oder/und zur Zubereitung von Imbiss etc. einbezogen, muss eine medizinische Maske getragen werden
- Kein Probieren und kein Teilen vom Essen anderer Kinder
- Keine Selbstbedienung bei der Ausgabe von Obst oder Rohkost und bei den Getränken